

RS Vwgh 1997/5/30 97/19/0718

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

FrG 1993 §10 Abs1 Z1;

VwGG §30 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/04/05 95/18/0581 1

Stammrechtssatz

Wurde der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gemäß § 5 Abs 1 Aufenthaltsg 1992 iVm § 10 Abs 1 Z 1 FrG 1993 abgewiesen, und wurde der gegen den rechtskräftigen Aufenthaltsverbotsbescheid erhobenen Beschwerde an den VwGH die aufschiebende Wirkung zuerkannt, die ex nunc, also mit Zustellung (Erlassung) des Beschlusses des VwGH eintrat, war im maßgeblichen Zeitpunkt der Erlassung des die beantragte Aufenthaltsbewilligung abweisenden Bescheides die Durchsetzbarkeit des über den Fremden verhängten Aufenthaltsverbotes (noch) nicht aufgeschoben. Von daher gesehen hatte die Behörde von der Verwirklichung des Versagungsstatbestandes des § 10 Abs 1 Z 1 FrG 1993 auszugehen und dem Fremden im Grunde des § 5 Abs 1 Aufenthaltsg 1992 die beantragte Bewilligung nach dem Aufenthaltsg 1992 zu versagen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997190718.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>